

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## **Berufsprüfung für Automobildiagnostikerin / Automobildiagnostiker Fachrichtung «Personenwagen» oder «Nutzfahrzeuge»**

Änderung vom 30. MAI 2022

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 20. November 2014 über die Berufsprüfung für Automobildiagnostikerin / Automobildiagnostiker Fachrichtung «Personenwagen» oder «Nutzfahrzeuge» wird wie folgt geändert:

*Ersatz der Adresse der Trägerschaft*

*Die Adresse «AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Wölflistrasse 5 Postfach 64, 3000 Bern 22» wird ersetzt durch «Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), Wölflistrasse 5, 3006 Bern».*

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

(...)

Die Automobilbranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Alternative Antriebssysteme und Energieeffizienz sind ein zentrales Thema in der Tätigkeit von Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostikern. Für Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker gilt es, mit den zukünftigen Entwicklungen Schritt zu halten und neue Systeme in den Berufsalltag aufzunehmen.

(...)

---

<sup>1</sup> SR 412.10

## 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.2 (...). Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## 3.3 Zulassung

3.3.2 Folgende Abschlüsse der Kompetenzbereiche müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- (...)
- Alternative Antriebssysteme

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Kompetenzbereiche sind in den Kompetenzbereichsbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

## 5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung Fachrichtung "Personenwagen" umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fahrwerk-Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Berufskennnisse</u>	<b>165 Min.</b>
	schriftlich	45 Min.
	mündlich	30 Min.
2 Motor-Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Praktische Arbeiten</u>	90 Min.
	praktisch	
	<b>210 Min.</b>	
3 Kraftübertragungs-Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Berufskennnisse</u>	
	schriftlich	45 Min.
	mündlich	30 Min.
	<u>Praktische Arbeiten</u>	135 Min.
	praktisch	
	<b>165 Min.</b>	
<b>Total</b>		<b>540 Min.</b>

(...)

Die Abschlussprüfung Fachrichtung "Nutzfahrzeuge" umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fahrwerk-Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Berufskennntnisse</u>	<b>165 Min.</b>
	schriftlich	45 Min.
	mündlich	30 Min.
	<u>Praktische Arbeiten</u>	
	praktisch	90 Min.
2 Motor-Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Berufskennntnisse</u>	<b>165 Min.</b>
	schriftlich	45 Min.
	mündlich	30 Min.
	<u>Praktische Arbeiten</u>	
	praktisch	90 Min.
3 Kraftübertragungs- Systeme diagnostizieren und erörtern	<u>Berufskennntnisse</u>	<b>165 Min.</b>
	schriftlich	45 Min.
	mündlich	30 Min.
	<u>Praktische Arbeiten</u>	
	praktisch	90 Min.
		<b>495 Min.</b>

(...)

## 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.2 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Automotive Diagnostician, Federal Diploma of Higher Education, specialized on passengers cars or on commercial vehicles**

(...)

## 9.1 Spezielle Regelungen

(...)

*Der zweite Absatz ist aufgehoben.*

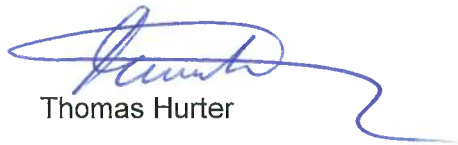
II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2022

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Der Präsident



Thomas Hurter

Der Präsident der QS-Kommission



Werner Bieli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 30. MAI 2022

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

**Prüfungsordnung**  
über die Berufsprüfung für  
Automobildiagnostikerin / Automobildiagnostiker  
Fachrichtung "Personenwagen" oder "Nutzfahrzeuge"

Änderung vom **08. MRZ. 2016**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 20. November 2014 über die Berufsprüfung für Automobildiagnostikerin / Automobildiagnostiker Fachrichtung "Personenwagen" oder "Nutzfahrzeuge" wird wie folgt geändert:

**6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden,

- a) wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- b) wenn der Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Position jedes Prüfungsteils mindestens die Note 4.0 ergibt, sowie bei der praktischen Position jedes Prüfungsteils mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 23. Februar 2016

AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Der Präsident



Urs Wernli

Der Präsident der QS-Kommission



Werner Bieli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 8/3/16

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung



**AGVS | UPSA**

Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Union professionnelle suisse de l'automobile  
Unione professionale svizzera dell'automobile

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für**

**Automobildiagnostikerin**

**Automobildiagnostiker**

**Fachrichtung "Personenwagen" oder "Nutzfahrzeuge"**

(modular mit Abschlussprüfung)

vom **20. NOV. 2014**

Trägerschaft  
AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Wölflistrasse 5  
Postfach 64  
3000 Bern 22

Telefon +41 (0) 31 307 15 15  
Telefax +41 (0) 31 307 15 16  
[www.agvs.ch](http://www.agvs.ch) / [info@agvs.ch](mailto:info@agvs.ch)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.2.1 Arbeitsgebiet**

Automobildiagnostiker/innen sind Spezialisten und Spezialistinnen zur Bestimmung von Störungen an Personenwagen oder Nutzfahrzeugen. Sie sind nicht nur spezialisierte Fachpersonen, sondern auch die verlässliche Ansprechstelle für interne und externe Personen zu Fragen der Automobiltechnik, des Diagnostizierens und Reparierens in der Werkstatt von Autogaragen.

Aufgrund der Diagnoseresultate entscheiden sie welche Wartungsarbeiten und Reparaturen gemacht werden müssen und geben diese Aufträge weiter. An den Schnittstellen von Geschäftsleitung, Kunden, Lieferanten, Versicherungsexperten, Mitarbeitenden und Lernenden, nehmen sie eine Schlüsselfunktion ein. Für die Lernenden sind Automobildiagnostiker/innen die wichtigsten Ansprechpersonen mit Vorbildfunktion.

Je nach Grösse der Firma unterscheiden sich ihre Aufgaben.

#### **1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker zeichnen sich durch hohe Fachkompetenz, analytisches Denken, Ausdauer und durch Kundenorientierung aus. Nebst speziellen Fachkompetenzen in Praxis und Theorie im Bereich der Fahrzeugtechnik von Personenwagen oder Nutzfahrzeugen, verfügen sie über die Fähigkeit und Bereitschaft, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge zu verstehen, auszuwerten und weiterzugeben.

Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker

- erörtern die technischen Zusammenhänge aller Fahrzeugsysteme
- ermitteln Störungen sowie Energieeffizienzpotenziale an den wichtigsten Systemen und Fahrzeugkomponenten
- ordnen anspruchsvolle Wartungs- und Reparaturarbeiten an
- beraten Kunden lösungs- und kostenoptimiert
- geben Kenntnisse Fertigkeiten und Haltungen an Mitarbeitende und Lernende weiter

Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker sind in ihre Fachrichtung „Personenwagen“ oder „Nutzfahrzeuge“ spezialisiert.



### 1.2.3 Berufsausübung

#### **Gemeinsame Arbeitsprozesse und Verantwortlichkeiten:**

Automobildiagnostiker-innen und Automobildiagnostiker sind selbständig handelnde Spezialisten in der Werkstatt mit hoher Eigenverantwortung. Sie haben ein gutes Kostenbewusstsein und zeichnen sich durch differenziertes Verhalten und Einfühlungsvermögen aus.

Ihre Arbeitsprozesse sind geprägt durch ständige technologische Weiterentwicklungen und markenspezifische Eigenheiten. Die Ansprüche zur Aktualisierung der Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Kontakte mit den Kunden müssen diese Herausforderungen bewältigen.

Die Vielfältigkeit der mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektronischen Fahrzeugkomponenten sowie die Verknüpfung der verschiedenen Systeme untereinander ist komplex. Automobildiagnostiker /-innen aktualisieren und vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten laufend. Der Weiterbildung kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Sie bilden sich aber nicht nur selber weiter, sondern initiieren und organisieren auch bedarfsgerechte Weiterbildungen für Mitarbeitende.

Als Spezialisten und leitende Angestellte nehmen sie oft auch eine wichtige Vermittlerfunktion ein. Einerseits zum Diagnostizieren von Störungen auf Grund der Symptombeschreibungen des Kunden sowie der Ermittlung von Energieeffizienzpotenzialen und in der nachfolgenden Beratung für wirtschaftlich und ökologisch vernünftige Lösungen. Andererseits muss es ihnen gelingen auf der Basis von effizienten Diagnosen konkrete Reparaturaufträge zu formulieren. Dabei sind sie mit den unterschiedlichsten Kunden und Mitarbeitern konfrontiert und in der Lage, mit diesen zu kommunizieren und für deren Anliegen die passenden Lösungen anzubieten.

Darüber hinaus gewährleisten sie die Einhaltung von gesetzlichen Richtlinien, technischen Vorgaben sowie Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz. Sie tragen massgebend zur Qualität und zum wirtschaftlichen Erfolg ihrer Garage bei.

Für die Lernenden in den technischen Grundbildungen sind Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker zudem für das Umsetzen der Ausbildungsinhalte zuständig. Sie wählen geeignete Arbeiten und Verfahren aus und stellen eine umfassende Betreuung sicher. Daher haben Automobildiagnostiker /-innen einen Berufsbildner/-innen- Kurs absolviert.

### 1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Dienstleistungen von Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker sind sowohl für Privatkunden wie auch für verschiedenste Wirtschaftszweige, die gewerbmässig auf Fahrzeuge angewiesen sind, von Bedeutung. So stellen etwa private und öffentliche Unternehmen wichtige Geschäftspartner dar.

Die Automobilbranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Es ist davon auszugehen, dass Energieeffizienz und alternative Antriebstechnologien als Themen an Bedeutung gewinnen werden. Für Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker gilt es, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten und neue Systeme in den Berufsalltag aufzunehmen.

Automobildiagnostikerinnen und Automobildiagnostiker haben eine hohe Verantwortung für die Betriebs- und Fahrzeugsicherheit, für das Einhalten der spezifischen Umweltschutzbestimmungen wie auch für die verschiedenen Systeme zum Unter-

stützen der Komfortansprüche ihrer Kunden. Gleichzeitig leisten sie einen hohen Beitrag an eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung des Garagenbetriebs.

### **1.3 Trägerschaft**

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 - 11 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand AGVS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Kompetenzbereiche und Anforderungen der Kompetenzbereichsprüfungen fest;
- i) überprüft die Abschlüsse der Kompetenzbereiche, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Kompetenzbereiche, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Abschlüsse von den Kompetenzbereichen fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Abschlüsse der Kompetenzbereiche, bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis einer 4-jährigen Grundbildung im automobiltechnischen Sektor oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach der Grundbildung mindestens 2 Praxisjahre nachweist;

oder

- b) das eidg. Fähigkeitszeugnis einer 3-jährigen Grundbildung im automobiltechnischen Sektor oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach der Grundbildung mindestens 5 Praxisjahre nachweist;

oder

- c) den eidg. Fachausweis als Automobil-Werkstattkoordinator/-in besitzt;

und

- d) über die notwendigen Abschlüsse der entsprechenden Kompetenzbereiche bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.021.1; Nr.70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SPFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- e) den Berufsbildnerausweis besitzt;
- f) die Bewilligung für den Umgang mit Kältemitteln besitzt

Automobil-Werkstattkoordinatorinnen oder Automobil-Werkstattkoordinatoren mit eidg. Fachausweis sind vom Nachweis der Ziffern d, e, f befreit.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1

- 3.3.2 Folgende Abschlüsse der Kompetenzbereiche müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Fahrzeug-Elektrik-Elektronik
  - Komfort- und Sicherheitselektronik
  - Fahrassistenz- und Infotainmentsysteme
  - Kundenbeziehungen

Inhalte und Anforderungen der einzelnen Kompetenzbereiche sind in den Fichen (Anhang zur Wegleitung) festgelegt.

- 3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **3.4 Kosten**

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

### **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **4.1 Aufgebot**

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Abschlüsse der Kompetenzbereiche einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Abschlussprüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5 PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Prüfung Fachrichtung "Personenwagen" umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fahrwerk	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	2 h
2 Motor	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	3 h
3 Antrieb	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	2 h
<b>Total</b>		<b>11½ h</b>

Handlungskompetenzen:

<b>Prüfungsteil Fahrwerk (Personenwagentechnik)</b>
Technische Zusammenhänge der Radaufhängung, Federung, Lenkung und der Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen erörtern
Diagnosearbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen nach Herstellerangaben anordnen
<b>Prüfungsteil Motor (Personenwagentechnik)</b>
Technische Zusammenhänge an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren sowie an Hybrid- und Alternativantrieben erörtern
Diagnosearbeiten an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an 4-Takt Otto- und Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Otto- und Dieselmotoren nach Herstellerangaben anordnen
<b>Prüfungsteil Kraftübertragung (Personenwagentechnik)</b>
Technische Zusammenhänge von Grundlagen der Kraftübertragung, Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen, von Getrieben sowie an Achsantrieben und Allradantrieben erörtern
Diagnosearbeiten an Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen, an Getrieben sowie an Achsantrieben und Allradantrieben nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kupplungs- und aktiven Anfahrssystemen, an Getrieben sowie an Achsantrieben und Allradantrieben nach Herstellerangaben anordnen



Die Prüfung Fachrichtung "Nutzfahrzeuge" umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fahrwerk	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	2 h
2 Motor	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	2 h
3 Antrieb	schriftlich	1 h
	mündlich	½ h
	praktisch	2 h
<b>Total</b>		<b>10½ h</b>

Handlungskompetenzen:

<b>Prüfungsteil Fahrwerk (Nutzfahrzeugtechnik)</b>
Technische Zusammenhänge der Radaufhängung, Federung, Lenkung und der Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen erörtern
Diagnosearbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Radaufhängung, Federung, Lenkung und an den Räder/ Reifen, an Bremsanlagen und an Fahrsicherheitssystemen nach Herstellerangaben anordnen
<b>Prüfungsteil Motor (Nutzfahrzeugtechnik)</b>
Technische Zusammenhänge an 4-Takt Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Dieselmotoren sowie an Hybrid- und Alternativantrieben erörtern
Diagnosearbeiten an 4-Takt Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Dieselmotoren sowie an CNG-Motoren nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an 4-Takt Dieselmotoren, am Motormanagement von 4-Takt Dieselmotoren nach Herstellerangaben anordnen
<b>Prüfungsteil Kraftübertragung (Nutzfahrzeugtechnik)</b>
Technische Zusammenhänge von Automatik- und Handschaltgetrieben, an Achsantrieben und Allradantrieben sowie an Nebenantrieben, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen erörtern
Diagnosearbeiten an Automatik- und Handschaltgetrieben, an Achsantrieben und Allradantrieben sowie an Nebenantrieben, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen nach Herstellerangaben ausführen
Wartungs- und Reparaturarbeiten an Automatik- und Handschaltgetrieben, an Achsantrieben und Allradantrieben sowie an Nebenantrieben, Zusatzeinrichtungen / Transfer- und 4-Radsystemen nach Herstellerangaben anordnen

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).

5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenzbereichsabschlüsse. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.



## **6.5 Wiederholung**

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Automobildiagnostikerin mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Personenwagen oder Nutzfahrzeuge**
  - **Automobildiagnostiker mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Personenwagen oder Nutzfahrzeuge**
  - **Diagnosticienne d'automobiles avec brevet fédéral, spécialisation véhicules légers ou véhicules utilitaires**
  - **Diagnosticien d'automobiles avec brevet fédéral, spécialisation véhicules légers ou véhicules utilitaires**
  - **Meccanica diagnostica d'automobile con attestato professionale federale, specializzazione autoveicoli leggeri o veicoli utilitari**
  - **Meccanico diagnostico d'automobile con attestato professionale federale, specializzazione autoveicoli leggeri o veicoli utilitari**

Als englische Übersetzung wird Automotive Diagnostician with Federal Diploma of Professional Education and Training, specialised on passenger cars or on commercial vehicles empfohlen.

- 7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Spezielle Regelungen**

Der oder die Automobiliagnostiker/-in mit eidg. Fachausweis der einen Fachrichtung muss nur noch die Abschlussprüfung der zweiten Fachrichtung bestehen, damit er oder sie den Fachausweis als Automobiliagnostiker/-in der andern Fachrichtung erhält.

Angehörige der Armee können während ihrer Weiterbildung zum/zur Gruppenführer/-in der Instandhaltung, den Prüfungsteil Fahrwerk Nutzfahrzeuge vom Automobiliagnostiker/-in nach den Vorgaben der Abschlussprüfung abschliessen. Ist der Prüfungsteil bestanden, werden sie vom diesem Prüfungsteil in der Abschlussprüfung dispensiert. Die Gültigkeit dieses Prüfungsteils beträgt 5 Jahre.

### **9.2 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 19.1.2005 über die Berufsprüfung für Automobiliagnostiker wird aufgehoben.

### **9.3 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19.1.2005 erhalten bis 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.4 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 3. November 2014

AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Der Präsident



Urs Wernli

Der Präsident der QS-Kommission



Werner Bieli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **20. NOV. 2014**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung